



Stefan Klaus Ritter
Ginsterweg 20

75378 Bad Liebenzell
Büro: 07052 - 930 246

Mobil: 0170-15 32 977
tatort-bau@t-online.de

www.baugutachter-ritter.de

Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro, Ginsterweg 20, 75378 Bad Liebenzell

· _____
· _____
· _____

Anfrage Datum : **26.08.2010**

Termin Wunsch: _____

Rahmenvertrag zwischen Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro, namentlich benannt:

Stefan Klaus Ritter und dem Auftraggeber/in (Firma), bezüglich gutachterliche Dienstleistungen.

Bitte füllen Sie den Vertrag aus und schicken diesen unterschrieben an unser Unternehmen per Fax oder Post zurück.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Ich _____ (Auftraggeber /in - Bevollmächtigter)

beauftragte das hiesige Unternehmen, zum Ortstermin am: _____

Die Dienstleistung betrifft folgendes Objekt: _____ (Gebäude Art),

_____ (Straße / Nr.) _____ (PLZ / Ort).

Es handelt sich dabei um folgende gutachterliche Dienstleistung:

_____ (Baugutachten, Blowerdoor usw.)

Vorsorglich setze ich ein maximales Honorar für gutachterliche Tätigkeiten fest, in Höhe von _____ EUR. (Vereinbarten Preis oder Preislimit eintragen!)

Preisliste (netto) (je angefangene Stunde):

- I. **Mindestsatz** = 38,00 Euro (z.B.: Bauberatung)
- II. **Honorarstufe 5** = 65,00 Euro (z.B.: Bewertung von Bauausführungen)
- III. **Honorarstufe 6** = 80,00 Euro (z.B.: Schäden an Gebäuden, Gutachten)
 - Sonderhonorar 4 (Baupfuschermittlung 100,00 Euro)
 - Sonderhonorar 5 (Hauskaufberatung 120,00 Euro)
- **Hilfskraft** = 38,00 Euro (z.B.: Dokumentation, Heimwerker-Betreuung)
- **Kilometergeld** von 0,80 Euro je Kilometer, ab 15 km (einfache Strecke)

Ich akzeptiere die oben genannten Verrechnungssätze des Auftragnehmers (Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro).

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen 19% MwSt. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten – kurz: JEVG. genannt.

Vermerke durch Tatort-Bau

Tag der Bearbeitung: _____

Neu-Kunde

Ankunft: 00.00 / (Uhrzeit)

Abfahrt: 00.00

erledigt

Fortsetzung geplant

Abbruch/Termin

§13b UStG.

Rechnung an: (Prokurist)

Bemerkungen:

Bezahlung offen:

Honorar bezahlt:

Preisliste (netto) für 2010

Für alle Arbeiten, die ein Mitarbeiter/in des Sachverständigenbüros Tatort-Bau (namentlicher Inhaber: Stefan Klaus Ritter) im Auftrag des Auftraggebers ausführt – auch bei eventuellen späteren Aussagen/Stellungnahmen vor Gericht, werden die folgenden Honorare berechnet:

Zeithonorar in Anlehnung an die (HOAI §§ 4, 6):	EUR
Stefan Klaus Ritter	80,00 Std.
Personal bei Prüfungen, Messungen, Bauleitung usw.	65,00 Std.
Hilfskraft für Untersuchungen, Dokumentationen, Auswertungen usw.	38,00 Std.
Nebenkosten (HOAI § 7):	
Fahrkilometer ab Bad Liebenzell oder laut Absprache	0,80 je km
Digitales Foto (Original Daten + 1. Ausdruck bleibt im Besitz von Tatort-Bau)	0,50 Stk.
Foto digitale Farbfotobearbeitung (Optimierung oder Verkleinerung auf ca. 9/13)	1,50 Stk.
Schreibkosten pro Seite DIN A4	4,10 Stk.
Fotokopie (Arbeitskopien, Gutachten; DIN A4)	0,50 Stk.
Farbfotokopie DIN A4	1,50 Stk.
Einsatz hochwertiger Prüfgeräte	2 % vom Neuwert
Digitales Endoskop 1.4 Millionen Pixel	45,00 Std.
--- Videoaufzeichnung 30 min. auf CD	30,00 Stk.
Digitales Kanalrohrauge ab 40 mm bis 30 m Schieblänge	55,00 Std.
Multifunktionsmessgerät MMS- Protimeter mit Datenlogger für Temperatur u. Luftfeuchtigkeitsmessungen	25,00 Tag
Digitaler Neigungsmesser	8,00 Tag
EZT- Profi-Thermografiekamera mit < 0,8 K Empfindlichkeit jede weitere 1/2 Stunde	80,00 Einsatz 40,00 je 30min.
IR-Aufnahme je Bild	8,50 Stk.
Auswertung je Bild	6,50 Stk.
Thermografische VGA Aufzeichnung bis 10 min. auf SVCD	20,00 Stk.
Camcorder (Beweissicherung)	37,00 Tag
Betondruckfestigkeit Prüfhammer N	20,00 Std.
Bewehrungssuchgerät	50,00 Std.
Haftzugprüfgerät	25,00 Tag
Profi Nebelmaschine	35,00 Einsatz
Hygro-Fox je Einheit	20,00 je Woche
Computer gesteuerte BlowerDoor Anlage,	100,00 Einsatz
notwendige Verschleiß-/Verbrauchsmaterialien: Porto, Telefonkosten: Fahrtkosten PKW pro km	nach Aufwand nach Aufwand nach Vereinbarung !
sonstige Nebenkosten	auf Nachweis
	Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich 19 % MwSt.

Als obere Honorargrenze für den gutachterlichen Bearbeitungsaufwand wird derzeit ein

Betrag von _____ **Euro** in NETTO zuzüglich 19% MwSt. vereinbart.

Wenn die Bearbeitung einen deutlich höheren Aufwand erfordert, wird vorab auf diese höheren Kosten hingewiesen werden, ein weiterer **Kostenvorschuss** wird angefordert.

Die Untersuchungen werden nach Empfang eines Kostenvorschusses in Höhe von 1/3 der oben genannten Honorargrenze (zzgl. MwSt.) begonnen:

Bankname: Kreissparkasse Steinfurt / **Bankleitzahl:** 403 510 60 / **Kontonummer:** 72683659

Bankname: **Sparkasse Pforzheim** / Bankleitzahl: **666 500 85** / Kontonummer: **78 24 670**

Die Deckungssummen der **Haftpflichtversicherung** des Auftragnehmers betragen bei der Gerling Allgemeine Versicherungen -AG (Personenschäden 3.000.000 €, Sach-, und Vermögensschäden 300.000 €).

Sofern dem Auftragnehmer nur leichte Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, beschränkt sich die **Ersatzpflicht** bei versicherbaren Schäden auf die bestehende Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, bei nicht versicherbaren Schäden auf die Höhe des ihm zustehenden Gesamthonorars. Die **Verjährungsfrist** von Gewährleistungs- und sonstigen Haftungsansprüchen beträgt 3 Jahre.

Weitere Angaben finden Sie in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche als Anlage zur Sichtung beiliegen. Diese ist auch auf unserer Internetseite unter Impressum/AGB veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner ist wie folgt für Sie erreichbar:

Büro: 07052 - 930 246

Mobil: 0170-15 32 977

tatort-bau@t-online.de

www.baugutachter-ritter.de

Bitte, beachten Sie, dass auch telefonische Beratungen in Rechnung gestellt werden!

Ich habe die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gelesen und akzeptiere diese mit Vertragsabschluss.

Erklärung

- Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro **unverzüglich** alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die gutachterliche Tätigkeit haben.
- Ich erteile Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro die Vollmacht, Unterlagen (Kopien) beim Bauamt, Katasteramt / Behörden anzufordern, falls Unterlagen unvollständig, fehlen oder erforderlich sind.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ein Gutachten in der Regel bis zu 6 Wochen dauern kann, bis es ausgefertigt wird.

26.08.2010

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Bei Unternehmen die Unterschrift
des geschäftlichen Vertreters)

Der Auftrag angenommen und
zugesichert:

gezeichnet:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftragnehmer/Stempel)

Name Auftraggeber	_____
Vollständige Anschrift	_____
Name Ansprechpartner/ Sachbearbeiter	_____
Telefon	_____
Fax	_____
e-Mail	_____

Projektbezeichnung	_____
Adresse:	_____

Leistungsumfang (zu bearbeitende Punkte)	1.) _____
	2.) _____
	3.) _____
	(sollte der Platz nicht ausreichen, erstellen Sie bitte einen unterschriebenen Anhang und vermerken Sie dies im obigen Feld)
Zweck des Gutachtens / Dienstleistung	
Anzahl Ausfertigungen des Gutachtens/Bericht	

Für die gutachterliche Dienstleistung sind folgende Infos hilfreich:

- Aussagefähige Beschreibung des Schadenhergangs bzw. Situation
- Schriftliche Dokumente, Rechnungen, Fotos und ggf. Stellungnahme oder notierten Aussagen mit Namen und Datum der Auftragnehmer/Firmen/Dienstleister
- Infos über Kenntnisse und Fähigkeiten des Verursachers (fachliche bzw. unternehmerische Qualifikation, Berufserfahrung, Referenzen oder Empfehlungen)
- Kopie der Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt (für gewerbliche Berufe) bzw. beim Finanzamt (für freiberufliche Tätigkeiten)
- Kopie der Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle (im handwerklichen bzw. handwerksnahen Bereich)
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an Herstellerseminare - seitens des Auftragnehmers
- Sonstiges:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stefan Klaus Ritter, geprüfter und registrierter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Bauenschutz und Bausanierung (EIPOS). Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten Stand November 2010 - Inhaber: Stefan Klaus Ritter EIPOS- Zertifizierung - Registrier Nr. 1233-21-2004 und Registrier Nr. 1213-14-2004

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des freien und unabhängigen Sachverständigen zu seinem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.
2. Gegenstand des Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, darunter zählt Feststellung von Tatsachen, Darstellungen von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen. (sep. Rahmenvertrag)

§ 3 Durchführung des Auftrags

1. Der Auftrag ist entsprechend den für einen freien und unabhängigen Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
3. Der Sachverständige erstattet seine Gutachten persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
5. Der Sachverständige ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf.
- Soweit hierfür unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwändige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
6. Der Sachverständige wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
7. Das Gutachten ist innerhalb der vereinbarten Frist zu erstatten, sofern nicht vorhinsehbare Gründe dagegen sprechen. (z.B. fehlende Ergebnisse, Krankheit).
8. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom AG zur Durchführung des Gutachtens überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen könnten.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schweigepflicht des Sachverständigen

1. Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs.2 Nr.5 StGB einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen, oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, Unbefugte zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.
3. Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendungen der bei der Gutachtererstellung erlangten Kenntnis befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

§ 6 Urheberrechtsschutz

1. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der AG, das im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorar

1. Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigen.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Wird ein erstattetes Gutachten in einem Rechtsstreit als Beweis anerkannt und der Sachverständige als Zeuge bei Gericht geladen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen Zeuggeld und dem normalen Honorar des Sachverständigen auszugleichen. Ebenso sind Reisekosten, Nebenkosten und ggf. Kosten für Übernachtung bzw. mehrtägige Reisen zu erstatten, wenn diese nicht in voller Höhe durch das Gericht festgesetzt werden.
4. Das Honorar ist Netto zu leisten. Ausnahmen hiervon sind ausgeschlossen.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Das vereinbarte bzw. das gemäß Auftrag zu erwartende Honorar ist bei Auftragserteilung zu ¼ im Voraus zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang des Vorschusses wird der Sachverständige seine Arbeit aufnehmen.
2. Das restliche Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim Auftraggeber fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Kosten des Geldverkehrs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Sachverständige eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der AG eine geringere Belastung nachweist.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der Sachverständige berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleiches des AG.
6. Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. 3Abs.7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers (vgl. 4 Abs.2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigen oder der vom Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
3. Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
4. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugschadenersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

1. Der Sachverständige kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. 4 Abs. 1) wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.
3. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Wandlung des Vertrags oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß §11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in §9 abschließend geregelt.
3. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.
2. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Sachverständiger ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14 Schlussbemerkung

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelung dieser AGB wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

AGB- Geltungsbereich für BlowerDoor Messungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Vereinbarungen zum Leistungsangebot BlowerDoor Messung, zwischen dem Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro oder deren Vertreter, Ginsterweg 20, 75378 Bad Liebenzell - auch namentlich genannt Stefan Klaus Ritter, Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Bautenschutz und Bausanierung (EiPOs).

Leistungsbeschreibung/ Leistungsumfang

BlowerDoor Messung beinhaltet eine computergesteuerte BlowerDoor Differenzdruck-Untersuchung nach DIN EN 13829, Überprüfung der Luftdichtheit der Gebäudehülle mittels BlowerDoor-Test nach den einzuhaltenden Forderungen in Regelwerken und Stand der Technik (EnEV, DIN 4108-7, DIN EN 13829, Prüfeinrichtung entspricht der ISO 9972) des im Angebot angegebene Objekt / Wohneinheit / Gebäude.

Die jeweils vereinbarte BlowerDoor Untersuchung / übliche Preisliste finden Sie unter: <http://www.baugutachter-ritter.de/bausachverstaendiger-dienstleistungen/blowerdoor-test/> und beinhaltet folgendes:

Pos. 1 "BLOWERDOOR TEST"

Ermittlung des n50-Wertes nach DIN EN 13829, DIN 4108-7 und EnEV (Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz), inklusive Leckagesuche von großen Leckagen. Ausführung eines BlowerDoor Test - mit Zertifikat, mit Messprotokoll / Diagramm und Auflistung der großen Leckagen in Schriftform. Gilt für max. 2 Stunden vor Ort, inklusive Blowerdoor Messanlage im messfertigen Zustand – je weitere Std. werden 65,00 EUR je Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

- Bereitstellung des Messgerätes „BlowerDoor 4.1 Minneapolis“, Auf- und Abbau für Überdruck- und Unterdruckmessung nach DIN EN 13829.
- Herstellung einer computergesteuerten konstanten Druckdifferenz zur Ermittlung und Verbesserung des n50-Wertes vor der eigentlichen Prüfung, mittels DG-700.
- Ermittlung der Luftwechselrate und des Volumenstromes visualisiert auf Laptop.
- Ermittlung der Äquivalenten Leckageflächen bei 4 und 10 Pa und der Leckagenparameter.
- Ermittlung der natürlichen Temperaturen, Luftfeuchtigkeit und Druckdifferenzen.
- Ausführliche Darstellung und Dokumentation der Messergebnisse grafisch und protokoliarisch durch einen Bausachverständigen.
- Ausstellung des Blowerdoor Test – Zertifikat* und Übersendung der Ergebnisse in Papierform (direkt vor Ort, nach ggf. nach Absprache).

Pos. 2 "Blowerdoor - Zwischenmessung"

Baubegleitender "Luftdichtheitsstest" für die Qualitätssicherung der Handwerker (Leckagesuche bei -50 Pa.) ohne Stufenmessung und Dokumentation, n50-Wert wird auf einem Laptop angezeigt. Gilt für max. 3 Stunden vor Ort, inklusive Blowerdoor Messanlage.

Alle Leistungsinhalte von BlowerDoor Pos. 1 (ohne Ausstellung des Blowerdoor Test – Zertifikats. Hauptsächliche Aufgabenstellung ist die Leckagesuche von großen Undichtigkeiten in der Gebäudehülle, durch einen Bausachverständigen, mittels menschliche Sinne, Thermoanemometer & Rauchstäbchen, sowie optionale kostenpflichtige Gerätschaften vor besonderen Visualisierung (ggf. Notwendigkeit) oder auf Kundenwunsch hin. Die An- und Abfahrt innerhalb 50km von Bad Liebenzell versteht sich inklusiver Fahrtzeit und ist im Preis einkalkuliert – sollte nichts anderes schriftlich vereinbart worden sein.

Pflichten der Auftraggeber/in

Ist der AG nicht in der Lage, den vereinbarten Durchführungstermin sicherzustellen, hat er den AN **unverzüglich** zu informieren. Die Vertragspartner werden im Nachgang einen neuen Termin vereinbaren. Jedoch ist dieser **nur 72 Std. vorher kostenlos**. Sollte **höhere Gewalt** vorliegen (Krankheit, Unfall oder widrige Wetterbedingungen) wird ein **neuer Termin kostenlos** vereinbart. Zur Durchführung der BlowerDoor Messung benötigt der Unterzeichner/Prüfer von Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro und beauftragte Personen ein Zutrittsrecht auf das Grundstück und die zu messenden Gebäuden/Einheiten des Kunden. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass **230 V Lichtstrom für die Messung zur Verfügung gestellt wird**, sowie eine Zustimmung der Grundstücksnachbarn zum Betreten von deren Grundstücken vorliegt, falls dies zur Durchführung der BlowerDoor Messung notwendig ist. Zur Sicherung des Zutrittsrechts, sowie die Zugänglichkeit zu den Örtlichkeiten, hat der Kunde die mit „Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro“ vereinbarten Termine wahrzunehmen oder eine „Vertretung“ zu stellen.

Vor Durchführung der BlowerDoor Messung sind vom Auftraggeber ggf. Pläne oder Unterlagen über das zu messende Objekt auszuhandigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die für den Auftrag notwendigen Bezugsgrößen (Flächen und Volumina) eigenständig zu ermitteln. Sofern die Volumina und die Flächen gemäß des Auftrages fehlen, nicht korrekt oder unvollständig sind, wird Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro den Aufwand zu Herstellung einer korrekten Messung (Lasermessung) dem Kunden 65,00 je Std. netto, zusätzlich in Rechnung stellen.

Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei Nichterhaltung der Pflichten dieser gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wodurch die Untersuchung nicht ausgeführt werden kann, erstattet der Kunde dem AG 80% von 100% der vereinbarten BlowerDoor Messung, zuzüglich Nebenkosten. Wird eine BlowerDoor **weniger als 48 Std. vor Termin abgesagt**, behält sich der AN vor dem AG **eventuell anfallende nutzlose Aufwendungen mit 80% von 100%** aufgrund einer solchen schuldhaft versäumten Terminabsage oder Unterbrechung in Rechnung zu stellen.

Vor Ort Termin:

Bei notwendigen Abdichtungsarbeiten oder flankierende Sicherungsmaßnahmen, sowie Ermittlung der Raumgeometrie per Lasermessung zzgl. 65 Euro netto je Stunde. Die durch BlowerDoor ermittelten Einsparmöglichkeiten sind Empfehlungen, es kann keine Garantie gegeben werden, alle vorhandenen Leckagen festzustellen. Selbstverständlich vermittelt der Unterzeichner dem Auftraggeber alle ihm bekannten relevanten Details, welche die Dichtigkeit der Gebäudehülle vor Ort betreffen.

Angebotspreis, Zahlungen:

Es gelten die im Auftragsrechnungsverfahren unter den jeweiligen vereinbarten Positionen festgesetzten Preise. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Unterzeichner (Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro) mit Übersendung/Erhalt des Berichtes wird die Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge jeweils 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Skonto-Abzug fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu erklären. Sollte die Messung nicht prüffähig erfolgt sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer (Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro) eine erfolgreiche kostenfreie Nachbesserung durch erneute Messungen (Pos. 1 oder Pos.2) durchzuführen.

Geheimhaltung

Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro und die Beauftragten verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller während der Ausführung bekannt werdenden Schäden, Mängel oder sonstige Erkenntnisse. Die aktuellen Vorschriften des geltenden Datenschutzrechts sind in Anlehnung gebracht.

Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Tatort-Bau das Bausachverständigenbüro oder dem AN gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Der **Streitwert** ist in **Höhe der Rechnung** anzusetzen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Falls dem Auftraggeber nach dieser Vorschrift **Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche** zustehen, **verjähren** diese **nach drei Jahren**, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche auslösende Ereignis fällt. Der Auftragnehmer übernimmt keine selbstständigen Garantien im Rahmen des Vertrages. Es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet (z.B.: vertragliche Nachkontrolle). Gleiches gilt für Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Alle Inhalte, Abbildungen und Links in der Broschüre sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen. Rechtliche Ansprüche auf Vollständigkeit und/ oder Richtigkeit können hieraus nicht geltend gemacht werden. Eine Verwendung der Leistung als Gutachten bzw. sachverständige Stellungnahme im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten wird ausgeschlossen, dies Bedarf einer schriftlichen Beauftragung für ein Gutachten. Im Falle von übrigen Sach- oder Rechtsmängeln kann der Nutzer die sich aus §634 BGB ergebenden Rechte geltend machen. **Die Vertragspartner sind sich einig**, dass die **Mängelbeseitigung in erster Linie durch Nacherfüllung erfolgen soll**. Hierzu verpflichtet sich der AN festgestellte und von ihr zu vertretende Mängel kostenlos und unverzüglich zu beseitigen. Die Pflicht zur Nacherfüllung gilt nicht für Mängel, die vom AN oder nicht von AN beauftragten Dritten verursacht worden sind. Sie gilt ebenfalls nicht für Mängel, die wegen von nicht vertretender fehlender oder unrichtiger Unterlagen aufgetreten sind und als solche nicht erkennbar waren.

Allgemeines

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung der BlowerDoor Messung. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Untersuchung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Alle Schätzungen basierend auf der Kenntnis von Heute und zählen zu den allgemeinen Erfahrungswerten und sind somit lediglich mögliche Schätzwerte ohne Gewähr. Für weiterführende Energieeinsparungsmöglichkeiten zur Umsetzung empfohlener Maßnahmen sind zusätzliche detaillierte Untersuchungen (z.B.: Gebäudethermografie von außen), weitere Spezialisten (z.B.: Energieberater) und ggf. Fachbetriebe durch den Auftraggeber gesondert zu beauftragen, diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages;

Alle Angebote sind nicht länger als 2 Monate nach Vertragsdatum gültig, es sei denn, dieses wurde schriftlich vereinbart. Sollte der Auftraggeber die Gerätschaften durch jegliche Art und Weise beschädigen, ist der Schaden nicht durch eine Versicherung des Auftragnehmers gedeckt. Somit haftet der Auftraggeber für Schäden an den Gerätschaften persönlich, welche nicht durch den Auftragnehmer zu verantworten sind. Gleichzeitig garantiert der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, welche dem Auftraggeber entstehen könnten, durch eine Vermögenshaftpflicht abzuschließen.

Die Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihnen gleichkommende zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen einer kurzen Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Calw, oder ortsansässiges Gericht des Standort Partners.